

VEREINFACHTES VERFAHREN

DECKBLATT NR 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN FÜR SETZUNG

GEMEINDE HAUZENBERG
LANDKREIS PASSAU

HAUZENBERG, DEN
**Architekturbüro
Feßl + Tello**

Kusserstr. 29 8395 Hauzenberg
Tel. 0 85 96 / 20 55 - 56 Fax 0 85 96 / 1 49 9 26
BESCHLOSSEN GEM. § 1 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG
VOM 1.6.92

Stadt Hauzenberg 01. Juli 1992

GEMEINDE DATUM

DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU AM 06.07.1992 ANGEZEIGT. DAS LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM 17.08.1992 MIT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG AM 1.9.1992 GEM. § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT AB DIESEM TAGE ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS. DIES WURDE ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT AM 1.9.1992 BEKANNT GEGEBEN

STADT HAUZENBERG, 15. Sept. 1992

ZECHMANN, 1. BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES. MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INNKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 214 + § 215 BAUGB).